



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/552)]

57/188. Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden³,

besorgt darüber, dass den unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Kindern nach wie vor zahlreiche Grundrechte vorenthalten werden, die ihnen nach dem Übereinkommen zustehen,

sowie besorgt über die in jüngster Zeit eingetretene ernste Verschlechterung der Lage der palästinensischen Kinder in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und über die schwerwiegenden Folgen der anhaltenden israelischen Angriffe und Belagerungen, denen die palästinensischen Städte, Dörfer und Flüchtlingslager ausgesetzt sind und die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, die viele Tote und Verletzte gefordert haben, so auch unter den palästinensischen Kindern,

tief besorgt über die Folgen, einschließlich der psychologischen Folgen, der israelischen Militärationen für das gegenwärtige und künftige Wohl der palästinensischen Kinder,

¹ Resolution 44/25, Anlage.

² A/45/625, Anlage.

³ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

1. *betont*, dass es dringend notwendig ist, dass die palästinensischen Kinder ein normales, von ausländischer Besatzung, Zerstörung und Furcht freies Leben in ihrem eigenen Staat führen können;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel bis dahin die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹ achtet und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁴ vollständig einhält, um das Wohlergehen und den Schutz der palästinensischen Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.